

# Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung der regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet des Kantons Bern

vom 29. Oktober 2008

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 80a Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1999<sup>1</sup> und im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen der regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie (nachfolgend Trägerorganisationen) im deutschsprachigen Kirchengebiet des Kantons Bern,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung richtet sich an die Gemeindeverbände und Bezirke sowie an Gesamtkirchengemeinden im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die eine regionale kirchliche Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft, Familie betreiben (nachfolgend Beratungsstellen) und zu diesem Zwecke Beraterinnen und Berater Ehe, Partnerschaft, Familie (nachfolgend Beraterinnen und Berater) anstellen.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Einhaltung dieser Verordnung bei der Schaffung und Führung der Beratungsstellen sowie bei der Anstellung der Beraterinnen und Berater bilden die Voraussetzung dafür, dass die Beratungsstelle als regionale kirchliche Beratungsstelle gemäss Art. 80a Kirchenordnung anerkannt und durch den Synodalverband teilweise subventioniert wird.

---

<sup>1</sup> KES 10.020.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt das Vorgehen zur Verteilung der gemeinsamen externen Subventionen sowie zur Verteilung der Subventionen des Synodalverbandes.

## *II. Anerkennung*

### **Art. 3**

Eine regionale Beratungsstelle kann durch den Synodalrat als regionale kirchliche Beratungsstelle anerkannt werden, wenn

- a) der Nachweis der kirchlichen Rechtsträgerschaft erbracht ist,
- b) eigene Grundlagen- und Ausführungsreglemente im Einklang mit dieser Verordnung bestehen,
- c) die Arbeitsverträge gemäss den Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der kirchlichen Beraterinnen und Berater Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn<sup>2</sup> abgeschlossen werden,
- d) die Beratungsstelle und die Trägerorganisation ihren Teil der Bedingungen einer allfälligen Leistungsvereinbarung für die gesamte kirchliche Beratung Ehe, Partnerschaft, Familie erfüllen.

## *III. Auflagen an die Stellenbesetzung*

### **Art. 4 Stellenausschreibung**

<sup>1</sup> Frei werdende oder neue Stellen werden durch Ausschreibung oder Berufung besetzt.

<sup>2</sup> In der Stellenausschreibung sind die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Beraterin oder den Berater zu umschreiben.

<sup>3</sup> Beraterinnen und Berater dürfen auf Grund ihres Geschlechts bei der Stellenausschreibung und Anstellung nicht benachteiligt werden. Aus Gründen einer ausgewogenen Teamzusammensetzung ist es jedoch zulässig, die Stelle gezielt für einen Mann oder eine Frau auszuschreiben.

### **Art. 5 Persönlich-fachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Beraterinnen und Berater sind in der Kirche verankert. Sie üben die Beratungstätigkeit als spezifische Form der Seelsorge aus.

<sup>2</sup> Die Beraterin oder der Berater hat an einer (Fach-) Hochschule die Aus-

---

<sup>2</sup> KES 47.020.

bildung human-wissenschaftlicher Ausrichtung wie klinische Psychologie, Theologie, Sozialarbeit abgeschlossen oder weist einen gleichwertigen Ausbildungsgang aus.

<sup>3</sup> Die Beraterin oder der Berater hat sich darüber hinaus über eine Zusatzausbildung bei einem – von den Fachverbänden der deutschen oder französischen Schweiz anerkannten – Ausbildungsinstitut als Paar- und Familientherapeut/in oder an einer Ausbildungsstätte, die vergleichsweise gleich hohe Anforderungen an die Lernenden stellt, spezialisiert. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt gestützt auf die Aufnahmevoraussetzungen des Vereins für Ehe- und Familienberatung und -therapie (VEF).

<sup>4</sup> Eine Anstellung während der Zusatzausbildung lässt sich nur im Rahmen eines Teilpensums von maximal 50 % vereinbaren. Sie ist nur möglich, wenn die übrigen Kollegen oder Kolleginnen des Beratungsteams diese beendet haben.

## **Art. 6 Begründung des Anstellungsverhältnisses**

<sup>1</sup> Die Beraterin oder der Berater wird durch die Trägerorganisation angestellt.

<sup>2</sup> Vor dem Anstellungsentscheid prüft der/die Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend der/die Beauftragte) zuhanden der Trägerorganisation die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

<sup>3</sup> Die LohnEinstufung bei Stellenantritt wird zwischen der Trägerorganisation und der Beauftragten gestützt auf die zwischen den Trägerorganisationen und dem Fachbereich erarbeiteten „Lohnleitlinien kirchliche Beraterinnen und Berater Ehe, Partnerschaft, Familie“ vereinbart.

<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt in der Regel mittels Arbeitsvertrag.

<sup>5</sup> Der Arbeitsvertrag wird dem/der Beauftragten zur Kenntnisnahme eingereicht.

## *IV. Beiträge*

### **Art. 7 Zuständigkeiten (Übersicht)**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die vom Synodalarat anerkannten regionalen Beratungsstellen.

<sup>2</sup> Die Verbandssynode entscheidet im Rahmen des Voranschlages über den Kredit, der für die Beiträge an die Beratungsstellen zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Der/die Beauftragte legt in Absprache mit der Fachstelle Finanzen und

gestützt auf eine allfällige Leistungsvereinbarung mit einem externen Geldgeber die Termine zur Eingabe der Jahresberichte, Budgets, Jahresrechnungen sowie anderer Berichtsgrundlagen fest.

<sup>4</sup> Im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten entscheidet die Fachstelle Finanzen zuhanden des Synodalarates, welcher Nettoaufwand der Beratungsstellen anerkannt wird.

<sup>5</sup> Der Synodalarat beschliesst, gestützt auf den Antrag der Fachstelle Finanzen, den Schlüssel, nach dem die Beiträge an die einzelnen Beratungsstellen verteilt werden. Massgebend sind die in dieser Verordnung enthaltenen Kriterien.

### **Art. 8 Beitragsvoraussetzungen**

Bei der Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen sind zu berücksichtigen, dass

- a) das Angebot der einzelnen Beratungsstelle dem Bedürfnis nach Beratung in der jeweiligen Region entspricht,
- b) die Besetzung einer Beratungsstelle nach Möglichkeit mit mindestens zwei Beratenden unterschiedlichen Geschlechts erfolgt,
- c) sich die Trägerorganisation und das Beratungsteam um freiwillige Beiträge bemühen,
- d) ein jährlich zu aktualisierender Betriebsplan besteht, aus dem der Umfang der Beratungsdienste hervorgeht und der Auskunft über die zeitliche Beanspruchung der eingesetzten Beraterinnen und Berater gibt,
- e) die Beratungsstelle über eine Jahresrechnung verfügt, die lückenlos und getrennt vom übrigen Aufwand der Trägerschaft ihren Aufwand und Ertrag ausweist, sowie über ein Budget, das Auskunft über die geplanten Ausgaben und Einnahmen des nächsten Rechnungsjahres gibt,
- f) die Beratungsstelle darüber hinaus allfällige weitere Bedingungen aus einer Leistungsvereinbarung für die gesamte kirchliche Beratung Ehe Partnerschaft Familie erfüllt.

### **Art. 9 Bemessungskriterien**

Für die Bemessung der Beiträge sind massgebend:

- a) der anerkannte Nettoaufwand der Beratungsstellen, wobei allfällige freiwillige Beiträge von Klientinnen und Klienten bei der Berechnung des Nettoaufwandes nicht berücksichtigt werden
- b) der harmonisierte Steuerertrag der Kirchgemeinden (= der auf das Kantonsmittel umgerechnete Steuerertrag der Kirchgemeinden).

## **Art. 10 Finanzierungquellen**

Für Beiträge an die Beratungsstellen stehen der Kredit des Synodalverbandes sowie allfällige ausserkirchliche Subventionen an die kirchliche Beratung Ehe, Partnerschaft, Familie zur Verfügung.

## **Art. 11 Berechnung der jährlichen Beiträge an die einzelne Stelle**

<sup>1</sup> Die jährlichen Beiträge an die einzelnen Beratungsstellen ergeben sich aus dem Grundbetrag multipliziert mit dem Belastungsfaktor.

<sup>2</sup> Der Grundbetrag entspricht einem prozentualen Anteil vom Nettoaufwand.

<sup>3</sup> Der Belastungsfaktor ist ein Korrekturfaktor, der den Anteil des Nettoaufwandes am Total der harmonisierten Steuererträge aller Kirchgemeinden im Einzugsgebiet berücksichtigt. Die harmonisierten Steuererträge werden höchstens pro Jahr neu ermittelt.

<sup>4</sup> Weicht die Summe der Beiträge von den gemäss Artikel 10 zur Verfügung stehenden Mitteln ab, sind die Beiträge verhältnismässig anzupassen.

## **Art. 12 Verweigerung oder Herabsetzung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann jederzeit auf Antrag der Fachstelle Finanzen und des Bereichs Sozial-Diakonie beschliessen, dass der jährliche Beitrag an eine Beratungsstelle verweigert oder herabgesetzt wird, wenn diese die Bedingungen aus dieser VO nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die betroffene Trägerorganisation ist vor dem Entscheid des Synodalrates anzuhören.

## **Art. 13 Härtefälle**

In Härtefällen kann der Synodalrat auf Antrag des Bereichs Sozial-Diakonie und der Fachstelle Finanzen zusätzliche Beiträge aus dem Bezirksfonds bewilligen.

## *IV. Rechtspflege*

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Trägerorganisationen können vom Synodalrat einen Entscheid verlangen.

<sup>2</sup> Der Synodalrat hört vor seinem Entscheid die betroffene Trägerschaft an.

<sup>3</sup> Der Synodalrat eröffnet seinem Entscheid mit Verfügung und weist auf die Möglichkeit hin, diese bei der kirchlichen Rekurskommission anzufechten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung der regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 7. Juni 2000, die Verordnung über die Anerkennung der Ausbildung und Wählbarkeit der kirchlichen Ehe-, Partnerschafts- und Familienberaterinnen und -berater im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 15. Dezember 1999 sowie den Beschluss des Synodalrates über die Anerkannte Zusatzausbildungen für die kirchliche Ehe-, Partnerschafts- und Familienberaterinnen und -berater im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. November 2000.

Bern, 29. Oktober 2008

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*